



„Liebe verdient Respekt – keine Steinigung“

Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zur Einführung der Todesstrafe für Homosexuelle in Brunei

Sachverhalt:

Die letzten Jahre sind durch eine verstärkte Anerkennung der Menschenrechte und des Schutzes sexueller Minderheiten (LGBTIQ)¹ geprägt. Vor allem in Westeuropa, aber auch in Lateinamerika und einigen asiatischen Ländern, kam es zur Verabschiedung gesetzlicher Schutzbestimmungen sowie zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Im Rahmen der Vereinten Nationen gelang es, einen unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu installieren.² *Victor Madrigal-Borloz* ist durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mandatiert, sich für Betroffene einzusetzen, im Rahmen von Staatenbesuchen Fakten zu erheben und dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.³ Diesem Trend zuwider soll im Wege einer Strafrechtsreform in *Brunei* die Todesstrafe durch Steinigung unter anderem für homosexuelle Geschlechtsakte ab dem 3. April 2019 verhängt werden können. Dieses Vorhaben hat zu erheblicher Kritik vieler Staaten⁴ und auch der Vereinten Nationen⁵ geführt.

Stellungnahme:

@ Verhängung der Todesstrafe

Die Todesstrafe, d.h. die staatlich veranlasste Beendigung des Lebens als Sanktion einer schuldhaft begangenen Straftat, ist in Europa – im Rahmen der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention – geächtet. Auch weltweit lässt sich eine Entwicklung feststellen, die Todesstrafe zu verbannen und Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt v. 1966)⁶ bekennt sich zur Intention einer globalen Abschaffung der Todesstrafe.⁷ Sofern man nicht die Todesstrafe *per se* schon als Folter und damit völkerrechtlich absolut verboten betrachtet,⁸ ist sie nach Art. 6 VN-Zivilpakt jedenfalls nur erlaubt, sofern „schwerste Verbrechen“ (etwa Mord) von einem Erwachsenen (über 18 Jahre) begangen wurden. Gegenüber Schwangeren darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden. Auch wenn Homosexualität in nicht wenigen Staaten weiterhin tabuisiert und sogar strafbewehrt ist, stellen

¹ Das Akronym steht für „lesbian, gay, bisexual, trans, intersex and queer“.

² A/HRC/RES/32/2, abrufbar unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/154/15/PDF/G1615415.pdf?OpenElement>.

³ Weitere Informationen abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/issues/sexualorientationgender/pages/index.aspx>.

⁴ Vgl. <https://derstandard.at/2000100371276/Schwulen-droht-in-Brunei-kuenftig-Todesstrafe-durch-Steinigung> und https://diepresse.com/home/ausland/welt/5602847/Brunei_Todesstrafe-fuer-Sex-unter-Homosexuellen?from=suche.intern.portal.

⁵ *Bachelet* (VN-Hochkommissarin für Menschenrechte), Stellungnahme v. 1. April 2019 gegen die Strafrechtsreform in Brunei, abrufbar unter:

<https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24432&LangID=>.

⁶ In deutschsprachiger Fassung abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>.

⁷ Siehe Art. 6 Absatz 6, vgl. auch II. Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe v. 1989.

⁸ In diese Richtung etwa Berichte des Sonderberichterstatters über Folter, A/HRC/31/57/Add.1, Rn. 53; A/67/279, Rn. 65 ff., abrufbar unter: <https://undocs.org/A/67/279>; Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018), CCPR/C/GC/36, Rn. 51, abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/CCPR_C_GC_36_8785_E.pdf.

einverständliche Sexualakte zwischen volljährigen gleichgeschlechtlichen Personen *jedenfalls* keine „schwerste Verbrechen“ dar.⁹ Insofern ist die Erstreckung der Todesstrafe unvereinbar mit dem Recht auf Leben der Betroffenen.¹⁰ Dies gilt auch, sofern Jugendliche betroffen sind, gegenüber denen die Todesstrafe überhaupt nicht verhängt werden darf.

@ Steinigung

Außerdem darf die Art der Vollstreckung der Todesstrafe nicht gegen die Menschenrechte im Übrigen verstoßen. Zu den fundamentalen Garantien zählt das Verbot der Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Die Tötung durch Steinigung ist nicht nur unmenschlich und erniedrigend, sondern als Folter einzustufen, da sie der betroffenen Person absichtlich erhebliche Schmerzen sowie physisches und psychisches Leid zufügt. Als Vollstreckungsmethode verstößt die international geächtete¹¹ Steinigung daher gegen das Folterverbot.

@ Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention ist der Schutz sexueller Minderheiten weit gediehen und der Schutz der sexuellen Orientierung und Selbstbestimmung anerkannt. Zwar spricht auch der Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg Homosexuellen (noch) keinen menschenrechtlichen Anspruch auf Eingehung einer Ehe zu, verlangt aber, dass die Konventionsstaaten einen rechtlichen Rahmen für die Anerkennung und den Schutz homosexueller Partnerschaften etablieren.¹² Auf internationaler Ebene bleibt der Schutz sexueller Minderheiten ein „heißes Eisen“ und ist gar die Anerkennung eines Rechts auf Eingehung einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern nicht feststellbar. Vielmehr ist Homosexualität in 72 Staaten weiterhin strafbewehrt und in mindestens 7 Ländern droht sogar die Todesstrafe.¹³ Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die sich für den Schutz sexueller Minderheiten einsetzen, werden ob ihrer Arbeit regelmäßig bedroht und angegriffen. In den vergangenen Jahren hat sich indes zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass sexuelle Minderheiten Anspruch auf den Genuss der Menschenrechte haben und ihre sexuelle Selbstbestimmung als Recht auf Achtung des Privatlebens auch international geschützt ist.¹⁴ Forderungen nach einer Entkriminalisierung von Homosexualität (gemeint ist regelmäßig homosexueller Verkehr) finden immer stärkere Resonanz¹⁵ und die diesbezügliche Ablehnung der Todesstrafe entspricht der ganz herrschenden Auffassung. Auch wenn seit 1957 in *Brunei* ein faktisches Moratorium gilt und keine Todesstrafe mehr vollstreckt worden ist, sind die Entwicklungen im Sultanat vor diesem Hintergrund menschenrechtlich zu verurteilen.

Fazit:

Die Einführung der Todesstrafe durch Steinigung für gleichgeschlechtlichen Verkehr stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar. Dies gilt auch für die weiteren Tatbestände wie außerehelicher Geschlechtsverkehr unter Muslimen, Raub und Beleidigung des Propheten. Das BIM schließt sich der internationalen Kritik an der Reform an und fordert das Sultanat *Brunei* zur Rücknahme der Strafrechtsreform auf.

⁹ Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 (2018), CCPR/C/GC/36, Rn. 35 f., abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CCPR/Shared%20Documents/1_Global/CCPR_C_GC_36_8785_E.pdf.

¹⁰ So auch der Bericht des unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, A/HRC/38/43, Rn. 20.

¹¹ Vgl. auch die Kritik durch den Menschenrechtsausschuss, Abschließende Feststellungen, CCPR/C/IRN/CO/3, Rn. 12, abrufbar unter:

<http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2fPPRiCAqhKb7yhsieXFSudRZs%2fX1ZaMqUuOS%2fToSmm6S6YK0t4yT9B73L17SA%2feiYbnx2cIO3WOOtYqEMTBg8uMHZzpeXwyMOLwCLLxzMK2fpd8zvXOHOVVZsw>

¹² EGMR, Nr. 26431/12 u.a. (Orlandi u.a./Italien), Rn. 191 ff., abrufbar unter:

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"appno":\["26431/12"\],"itemid":\["001-179547"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

¹³ Bericht des unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, A/HRC/38/43, Rn. 50 f.

¹⁴ *Fremuth*, Menschenrechte: Grundlagen und Dokumente, Berliner Wissenschaftsverlag 2015, S. 27 f.; *Nowak*, CCPR Commentary, Engel Verlag, 2. Aufl. 2005, Art. 17 Rn. 28 f.

¹⁵ Bericht des unabhängigen Experten für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, A/HRC/38/43, Rn. 90.

Weiterführende Hinweise:

Art. 6 VN-Zivilpakt:

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen auf Grund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Pakts und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur auf Grund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

Art. 7 VN-Zivilpakt:

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Art. 17 VN-Zivilpakt:

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.



Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth
Wien, 3. April 2019



© Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

A: Freyung 6 (Schottenhof), Hof 1, Stiege II, 1010 Wien, Österreich

T: +43 (0) 1 42 77 274 20, F: + 43 (0) 1 4277 27429.

E: bim.office@univie.ac.at, W: <http://bim.lbg.ac.at>